

SATZUNG

Verband der Omnibusunternehmen des Landes Brandenburg e.V.
VDOB

Fassung vom 29.08.2010

Satzung

des Verbandes der Omnibusunternehmen des Landes Brandenburg e.V. (VDOB)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Er führt den Namen „Verband der Omnibusunternehmen des Landes Brandenburg e.V. (VDOB)“.

2.

Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam. Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Potsdam.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verband wird im Vereinsregister geführt.

§ 2

Zweck

1.

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Omnibusunternehmen und am Omnibusverkehr interessierten Personen, Firmen, Verbänden und Vereinigungen.

2.

Der Verband vertritt die beruflichen, fachlichen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und wahrt die Belange des Omnibusgewerbes; er ist Arbeitgeberverband mit Tarifautonomie.

3.

Der Verband kann Mitglied anderer Organisationen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verband ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessional und unabhängig. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Verbandes Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2.

Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen bzw. jede vollgeschäpftsfähige Person oder jede juristische Person werden, die gewerbsmäßig Personenbeförderung mit Kraftomnibussen betreiben. Ausnahmen regelt Ziffer 6.

3.

Ist ein Bewerber um die Mitgliedschaft Inhaber mehrerer Unternehmen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit Omnibussen oder ist er gleichzeitig als Gesellschafter an weiteren Unternehmen dieser Art beteiligt, so kann die Aufnahme in den Verband erfolgen, wenn die Mitgliedschaft für alle Personenbeförderungsunternehmen im Arbeitsbereich des Verbandes, die der Bewerber besitzt oder an denen er beteiligt ist, erworben wird. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied nachträglich weitere Unternehmen der gewerblichen Personenbeförderung mit Omnibussen im Arbeitsbereich des Verbandes erwirbt oder Beteiligungen daran übernimmt.

4.

Personen, Unternehmen, Verbände und Vereinigungen, die an der Personenbeförderung mit Omnibussen interessiert sind, und Unternehmen, die nach Aufgabe der Personenbeförderung mit Kraftomnibussen ihre ordentliche Mitgliedschaft verlieren, können dem Verband als außerordentliche Mitglieder angehören.

5.

Personen, die sich um die Förderung des privaten Omnibusgewerbes besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6.

In Ausnahmefällen können auch natürliche oder juristische Personen zu Mitgliedern des Verbandes werden, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen wie der außerordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

2.

Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3.

Die Ablehnung der Aufnahme in den Verband ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.

Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine unbefristete oder zeitlich befristete Ehrenmitgliedschaft und die unbefristete oder zeitlich befristete Ernennung zum Ehrenvorsitzenden aussprechen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist oder mit dem Tod des Mitglieds.

2.

Wird die Mitgliedschaft für ein Unternehmen gekündigt, dessen Inhaber oder Gesellschafter weitere Unternehmen der gewerblichen Personenbeförderung mit Omnibussen entsprechend § 4 Ziffer 3 der Satzung besitzen oder daran beteiligt sind, so gilt die Kündigung für alle diese Unternehmen.

3.

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes oder einer Geschäftsübertragung können die Mitgliedsrechte und -pflichten auf den Rechtsnachfolger übergehen, wenn dieser innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Mitgliedes oder der Geschäftsübertragung einen entsprechenden Antrag bei der Geschäftsstelle einreicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn:

- a) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
- b) ein schwerer Verstoß gegen die Satzung erfolgte,
- c) aufgrund der Haltung als Unternehmer die Voraussetzungen entfallen, als ordentlicher oder anständiger Berufskollege angesehen zu werden,
- d) der Versuch zum Missbrauch der Zwecke des Verbandes oder seine Einrichtungen festgestellt wird,
- e) wissentlich gegen § 4 Ziffer 3 der Satzung verstoßen wird,
- f) die Beiträge oder Umlagen trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurden.

Der Ausschluss wird ausgesprochen durch Beschluss der Mitgliederversammlung und wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Entscheidung an das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief.

5.

Durch Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss wird das Mitglied von den finanziellen Verpflichtungen, die bis zur Wirksamkeit der Kündigung oder des Ausschlusses entstanden sind, nicht befreit.

6.

Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

7.

Vom Zeitpunkt der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied Rechte, die über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus wirken würden, nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte der ordentlichen Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Keinem Mitglied darf irgendein Vor- oder Sonderrecht eingeräumt werden.

2.

Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung, Betreuung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Verbandes im Zusammenhang stehen. Für darüber hinaus gehende Leistungen sowie für Rechtsvertretung kann der Verband auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

3.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe des Verbandes zu stellen.

4.

Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden.

5.

Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die satzungsmäßigen Entscheidungen der Organe des Verbandes zu beachten bzw. auszuführen,
- b) dem Verband jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren,
- c) die zur Förderung der allgemeinen Interessen angeforderten Aufschlüsse zu geben und durch Mitteilungen über fachliche Erfahrungen den Verband bei Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Eingaben zu unterstützen,
- d) die satzungsmäßig festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten des Verbandes, die als vertraulich bezeichnet wurden, Dritten gegenüber auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Verbandsorgane

1.

Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

2.

Die Wahl in den Vorstand oder einen Ausschuss ist an die Person gebunden.

3.

Die Ämter in den Verbandsorganen und die Teilnahme an den Ausschüssen sind ehrenamtlich. Auf Antrag können die bei den Organen mit Ausnahme von der Mitgliederversammlung entstehenden Kosten pauschal erstattet werden. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Erstattung von Auslagen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Erstattungsanträge sollen innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung des Erstattungsanspruchs schriftlich beim Vorstand des Verbandes geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche verfallen, wenn sie nicht im Geschäftsjahr ihrer Entstehung bzw. ggf. bis zum 10. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.

4.

Über die Sitzung aller Verbandsorgane und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der betreffenden Organe bzw. Ausschüsse und dem Vorstand zuzuleiten sind. Werden innerhalb von 2 Wochen gegen die Niederschriften keine Einwendungen erhoben, so gelten sie als genehmigt. Anderenfalls hat das Organ bzw. der Ausschuss auf der nächsten Sitzung über das Protokoll zu befinden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

3.

Ort und Termin der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, insbesondere Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

5.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) die Zustimmung zum Haushaltsplan, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen,
- d) die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Die Wahl eines in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieds in den Vorstand oder zum Rechnungsprüfer ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die schriftliche Einwilligung, ein solches Amt anzunehmen, vorliegt.

6.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen als außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von wenigstens 10 % der ordentlichen Mitglieder bei der Geschäftsstelle gestellt ist und eine begründete Tagesordnung enthält.

7.

Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ist nicht zulässig.

8.

Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche bezeichnet sein. Der gleichen Mehrheit bedarf es, wenn die Auflösung des Verbandes beantragt wird.

9.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende trägt die Bezeichnung Präsident des VDOB.

3.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser angemessene Vorschläge zur Erreichung der Ziele des Verbandes zu machen, sowie für die Festsetzung der Beiträge und für die Festsetzung des Haushaltsplanes die notwendigen Aufschlüsse zu geben.

4.

Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

5.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen können auch schriftlich oder telefonisch erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe in einer Vorstandssitzung verlangt.

6.

In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssten, deren Entscheidung aber nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung abgewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Der Vorstand hat jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten und die Bestätigung einzuholen. Ausgenommen sind hiervon solche Angelegenheiten, die einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 8 bedürfen.

§ 12 Arbeits- und Fachausschüsse

1.

Der Vorstand kann Arbeits- und Fachausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen und zur Ausarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand bilden.

13 Amtsdauer

1.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

2.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich in geheimer schriftlicher Form. Bei Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung ist die Wahl per Handzeichen zulässig.

3.

Die Wiederwahl zu allen Ämtern ist zulässig.

4.

Kündigt ein Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft, so erlischt mit Eingang der Kündigung **in** der Geschäftsstelle das Amt. Bis zur nächsten Wahlversammlung kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestellen. Das gleiche gilt bei Amtsniederlegung, Amtsaufhebung, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes des Vorstandes.

5.

Bleibt ein Mitglied des Vorstandes während eines Jahres dreimal unentschuldig einer Vorstandssitzung fern, so ist der Vorstand berechtigt, ihn des Amtes zu entheben.

§ 14 Haftung

Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung haftet den Mitgliedern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftungshöhe wird auf den zweifachen Jahresbeitrag des Anspruch stellenden Mitgliedes, höchstens jedoch auf 1.000,00 EUR beschränkt.

§ 15 Geschäftsführung

1.

Der Vorstand errichtet zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

2.

Zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorstand intern im Rahmen des Haushaltsplanes einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

3.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat das Recht, ohne Stimmrecht an allen Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse teilzunehmen.

4.

Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Angestellte im Rahmen des Haushaltsplanes einzustellen.

§ 16 Beiträge

1.

Zur Aufbringung der Mittel zur Durchführung der Verbandsaufgaben entrichten die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Beiträge. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres; im Eintrittsjahr mit Erwerb der Mitgliedschaft.

2.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes aufgrund des vorgelegten und genehmigten Haushaltsplanes festgesetzt.

3.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist, falls der Vorstand nichts anderes bestimmt, für das ganze Jahr zu entrichten. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassene Beitragsordnung.

4.

Aus Anlass außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Umlagen beschließen, soweit die Beiträge zur Deckung der notwendigen Kosten des Verbandes nicht ausreichen.

5.

Wird der Beitrag nach Maßgabe der festgesetzten Fälligkeit nicht nach der zweiten Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen gezahlt, muss das betreffende Mitglied als Verzugsfolge mit dem Ausschluss rechnen.

§ 17 Rechnungslegung

1.

Der Vorstand legt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, in dem die Verwendung der Beiträge anhand einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen wird.

2.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für jeweils zwei Haushaltsjahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Betriebsangehörigen, die Mitglieder des Vorstandes stellen. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern bzw. Stellvertretern ist nicht direkt im Anschluss an eine abgelaufene Wahlperiode möglich.

3.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, nach Erstellung des Abschlusses des Haushaltes für das vergangene Jahr die Überprüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht durchzuführen und dabei darauf zu achten, ob sich die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt haben. Sie haben über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen ist.

4.

Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer ist gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

5.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem die angesetzten Aufwandsposten gegenseitig untereinander deckungsfähig sind.

6.

Der Verband ist berechtigt, Rücklagen zu bilden.

§ 18 Auflösung

- 1.**
Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2.**
Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Sind zu einer zwecks Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung als beschlussunfähig aufzulösen und zu einem mindestens 6 Wochen später liegenden Zeitpunkt neu einzuberufen, zu der die Mitglieder unter Wahrung der in § 10 Abs. 4 vorgesehenen Form und Frist einzuladen sind. Diese erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3.**
Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 19 Schiedsgericht

- 1.**
Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten kann der Vorstand die Bildung eines Schlichtungsausschusses beschließen.

- 2.**
Der Schlichtungsausschuss kann von jedem ordentlichen Mitglied angerufen werden. Er wird unter Ausschluss des Rechtsweges tätig. (§§ 1041-1042 aZPO).

- 3.**
Die Kosten, die aus dem Schlichtungsstreit entstehen, trägt die unterliegende Partei. Im Falle eines Vergleichs ist in dem Vergleich eine Regelung über die Kosten aufzunehmen.